

Informationsveranstaltung Mobilfunk Markelfingen

Radolfzell, 15.05.2013

Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß, LL.M.
Lehrbeauftragter an der Hochschule Kehl

Gliederung

- I. Rechtlicher Rahmen
- II. Zulässigkeit von Mobilfunksendeanlagen
- III. Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

Rechtlicher Rahmen

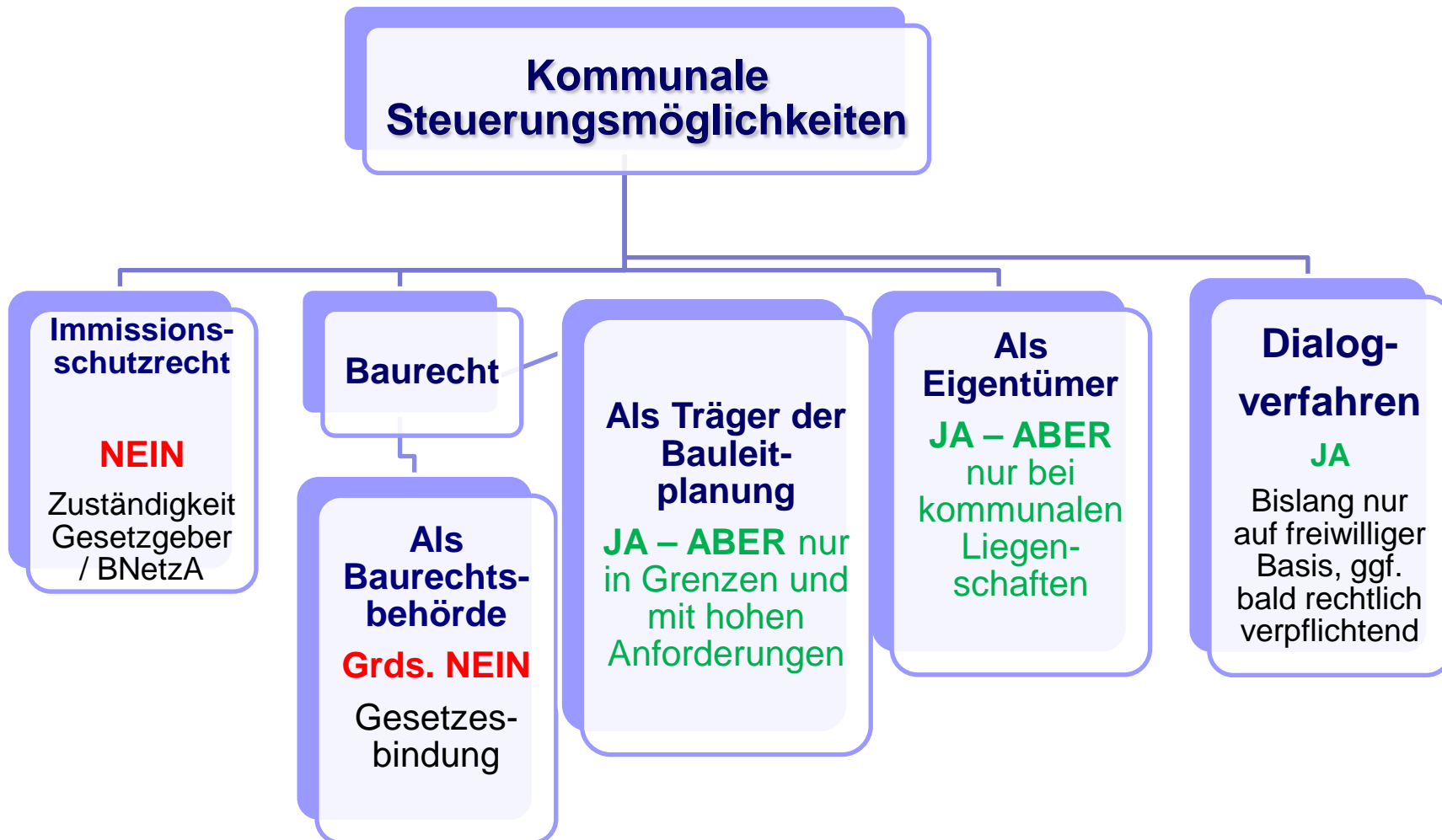
Mobilfunksendeanlagen (MSA)		Endgeräte (Handys)
Immissionsschutzrecht	Baurecht	Produktsicherheitsrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 22 ff. BImSchG) • Grenzwertregelungen zur Gefahrenabwehr – keine Vorsorgeregelung (26. BImSchV) • Überprüfung durch BNetzA (Standortbescheinigungsverfahren nach BEMFV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzte Baugenehmigungspflicht (Masten bis 10 m und zugehöriger Versorgungseinheit bis 10 m³ sind verfahrensfrei) • Vorgaben materiellen Baurechts gelten! Unterschiedliche bauplanungsrechtliche Anforderung je nach Standort 	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierungspflicht nach FTEG • Grenzwerte nur in technischen Normen

Laufende Novellierung der 26. BImSchV

- Verfahren steht vor dem Abschluss
- Anregungen im Verfahren
 - Vorsorge auch bei Hochfrequenzanlagen
 - Vorsorgegrenzwerte / Minimierungsgebot
 - Pflicht zur Anhörung der Standortkommune
- Aktueller Stand
 - Diskussion von Bundesregierung und Bundestag nicht aufgenommen
 - Bundesrat hat mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Anhörung der Standortkommune verankert wird (26. BImSchV § 7a neu)

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von MSA

Bereich	Zulässigkeit hinsichtlich Art der Nutzung	
Bepanter Innenbereich Bes. Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet	Regelzulässigkeit als Hauptanlage	Ggf. § 15 Bau- NVO
Kleinsiedlungsgebiet, Allg. Wohngebiet	Ausnahmezulässigkeit als Hauptanlage	
Reines Wohngebiet	Ausnahmezulässigkeit als Nebenanlage (§ 14 Abs. 2 BauNVO 1990) / Befreiung	
Einfacher B-Plan	Je nach Festsetzung, im Übrigen §§ 34, 35 BauGB	
Unbeplanter Innenbereich	Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung – regelmäßig unproblematisch	
Außenbereich	Privilegiert (§ 35 II 1 Nr. 3 BauGB)	



■ Ist Steuerung durch Bauleitplanung zulässig?

■ „JA – ABER“

JA: Steuerung durch Bauleitplanung ist nicht kategorisch ausgeschlossen

- Es besteht ein Vorsorgeanlass
- Gesundheitsvorsorge ist ein legitimes Ziel der Bauleitplanung
- Die Strahlenschutzverordnung steht nicht entgegen

Bundesverwaltungsgericht, 30.08.2012

„Eine Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks ist den Gemeinden nicht grundsätzlich verwehrt, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht. Da Mobilfunkanlagen städtebauliche Auswirkungen haben, dürfen die Gemeinden mit den Mitteln der Bauleitplanung Festsetzungen über ihre räumliche Zuordnung treffen.“

Aber: die Anforderungen sind hoch!

1. Nur gesetzlich zugelassene Festsetzungen

- Keine Festsetzungserfindungsrecht
- Insb. keine Immissionsgrenzwerte
- Keine Standortsteuerung durch „Meta-Bebauungsplan“

2. Städtebauliche Rechtfertigung

- Keine allgemeine immissionsschutzrechtliche Rechtfertigung
- Bezug auf besonders schutzwürdige Orte / Flächen

3. Abwägungsgebot

- Immissionsschutzfachliche Eignung der Festsetzung
- Keine Gefährdung der Netzversorgung - Ausschluss idR nur, wenn geeignete und bessere Alternative verfügbar

Bundesverwaltungsgericht, 30.08.2012

„Allerdings dürfen die Träger der Bauleitplanung sich nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder -verordnungsgebers setzen; daher sind sie beispielsweise nicht befugt, für den gesamten Geltungsbereich eines Bauleitplans direkt oder mittelbar andere (insbesondere niedrigere) Grenzwerte festzusetzen. In diesem Sinn wäre eine eigene "Vorsorgepolitik" unzulässig.“

Bundesverwaltungsgericht, 30.08.2012

„Bei einer Standortplanung für Mobilfunkanlagen werden die Gemeinden zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers allerdings zu beachten haben, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht. Davon ist der Senat bereits in Entscheidungen ausgegangen, die die Maßstäbe für Befreiungen zugunsten der Betreiber von Mobilfunkanlagen betrafen (Beschlüsse vom 20. Juni 2001 ...). In der Zwischenzeit hat die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen; insbesondere hat sich die Zahl der Dienste erhöht, die mit den Endgeräten des Mobilfunks in Anspruch genommen werden können, so dass das Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen ist.

Dabei haben die Gemeinden bei der Planaufstellung auch die Wertentscheidung des Verordnungsgebers einzubeziehen, die der Ergänzung durch § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zugrunde liegt. Danach sind fernmeldetechnische Nebenanlagen denjenigen Nebenanlagen gleich gestellt worden, die ebenfalls besonders wichtige Grundbedürfnisse wie die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser betreffen. Auch Mobilfunkanlagen fallen hierunter“

Schlussfolgerung (1)

- 1. Standortsteuerung durch Bauleitplanung ist möglich, aber an hohe Voraussetzungen geknüpft.**
- 2. Der Aufwand einer großflächigen Planung ist beträchtlich:**
 - Die bestehende Netzkonfiguration der vier Versorgungsnetze muss erfasst werden; dabei ist die Kommune auf Informationen der Netzbetreiber angewiesen.
 - Der Bestandsschutz setzt Grenzen.
 - Alternative Standorte müssen auf funktechnische und immissionsschutzfachliche Eignung sowie zivilrechtliche Verfügbarkeit geprüft werden.
 - Die Umsetzung erfordert ggf. mehrere Bebauungsplanverfahren.
 - Im unbeplanten Innenbereich müssen Baugebiete festgesetzt werden.
- 3. Die fortschreitende wirtschaftlich-technische Entwicklung erfordert unter Umständen eine wiederkehrende Anpassung der Pläne.**

Schlussfolgerung (2)

- 1. Kommunen sollten vorrangig Dialogverfahren nutzen**
 - Auch dieser Weg führt zu einer Alternativenprüfung.
 - Das Dialogverfahren ist flexibler und vergleichsweise weniger aufwändig als (viele) Bauleitplanverfahren.
- 2. Bauleitplanung kann aber im Einzelfall eine Ergänzungs- und Reservefunktion haben**
 - Insbesondere dann, wenn ein besserer Standort verfügbar ist und der Mobilfunknetzbetreiber diesen Standort entgegen der Empfehlung der Stadt nicht wählt.

Haben Sie Fragen ?

**Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß, LL.M.
Lehrbeauftragter an der Hochschule Kehl**

Wurster Wirsing Kupfer • Rechtsanwälte Freiburg Stuttgart

Kaiser-Joseph-Straße 247 • 79098 Freiburg • Tel.: 0761-2 111 49-0 • Fax: 0761-2 111 49-45

E-Mail: freiburg@w2k.de